
**Studienordnung
für den Studiengang Film- und Fernsehregie
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 25.10.2004**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz - (BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), die folgende Satzung erlassen.*

Die Bezeichnung „Film“ wird im Folgenden im weiten Sinne verstanden als ein gestaltetes audiovisuelles Werk, das für Vorführungen im Fernsehen, im Kino oder in einem „Neuen Medium“ (z.B. dem Internet) konzipiert und hergestellt wird. In dieser Studienordnungen gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 3 Gliederung des Studiums, Prüfungen und Abschlüsse
- § 4 Allgemeine Studienziele
- § 5 Ziele des Grundstudiums
- § 6 Ziele des Hauptstudiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienplan
- § 9 Studien- und Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Pflichtveranstaltungen und Wahlmöglichkeiten
- § 11 Studienberatung
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Film- und Fernsehregie“. Sie enthält Angaben über Voraussetzungen, Ziele und Inhalte der Ausbildung und regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studienganges den Aufbau des Regiestudiums, einschließlich der erforderlichen Studienpraktika.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine besondere künstlerische Begabung einschließlich der dazugehörigen berufsspezifischen Fähigkeiten, die im Zulassungsverfahren festgestellt werden.

(2) Das Zulassungsverfahren wird in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 3 Gliederung des Studiums, Prüfungen und Abschlüsse

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. das Grundstudium mit vier Semestern, und

2. das Hauptstudium mit fünf Semestern.

(2) Das Grundstudium soll in der Regel nach vier Semestern mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium nach den daran anschließenden fünf Semestern mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden. Die dafür notwendigen Erfordernisse werden durch die Prüfungsordnung des Studienganges Regie in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Studienziele

Der Regisseur bzw. die Regisseurin sollen bei der Entstehung eines Films innerhalb eines Teams als künstlerisch entscheidende Kraft wirken. Sie sind Gestalter einer originalen Schöpfung.

Voraussetzung dafür ist eine Kombination von verschiedenen Fähigkeiten, die es ermöglichen, dramaturgische, darstellerische, sprachliche, visuelle und musikalische Elemente zu einem Filmwerk zusammenzufügen.

Die Ausbildung soll die Studierenden befähigen, Regisseure zu werden, die ihre Arbeit, ihre künstlerische Leistung und öffentliche Wirkung in einer soziokulturellen Verantwortung verstehen und den Anforderungen einer sich verändernden beruflichen Praxis im Medienbereich genügen können.

Eine wesentliche Methodik der Ausbildung besteht in der Verknüpfung von theoretischer Lehrveranstaltung und praktischen Übungen.

Als Studienziele gelten unter Berücksichtigung individueller Fähigkeiten und Neigungen:

- Aktivierung von künstlerischer Wahrnehmung und Phantasie
- Vermittlung von Grundkenntnissen über die verschiedenen Aspekte des filmischen Handwerks sowie über dem Film verwandte Kunstgattungen
- Entwicklung der Analysefähigkeit hinsichtlich realer Vorgänge, Texte und Filme
- Entwicklung der Fähigkeiten zur Zusammenführung, Motivierung und Führung eines Teams bei der Herstellung eines Filmwerkes
- Ausbildung eines filmästhetischen Formwillens unter Berücksichtigung verschiedener Filmgattungsformen
- Befähigung zur selbständigen Anwendung der erworbenen Gestaltungsfähigkeiten.
- Erarbeitung von detaillierten Kenntnissen der Erwartungen des Medienmarktes an die Regie

§ 5 Ziele des Grundstudiums

Die Studenten sollen die visuellen, auditiven und strukturellen Komponenten der audiovisuellen Medien in elementarer Weise kennen- und anwenden lernen. Zugleich wird ein Grundstock praktischer und theoretischer

Kenntnisse für die Regiepraxis des Hauptstudiums geschaffen. Dabei werden die audiovisuellen Medien gegenüber der Spezifik benachbarter Kunstgattungen abgegrenzt und gestalterische Übungen durchgeführt, die dazu dienen, die schöpferische Entwicklung junger Regiepersönlichkeiten zu stimulieren.

§ 6 Ziele des Hauptstudiums

Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie deren zunehmend selbständige Anwendung im Hinblick auf die Aufgaben als Regisseur. Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Filmgenres, ihren Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen. Schöpferisches Finden des individuellen Stils.

§ 7 Studieninhalte

1. Grundstudium

- Darstellung der Dimensionen Raum und Zeit im Film
- Dokumentarfilm: Beschreiben, Berichten, Erzählen, Erörtern, Beobachten und anderer Darstellungsformen, Recherchemethodik, Interviewtechnik, Dramaturgie und Drehkonzeptentwicklung, Regiekonzeption, Genres und Geschichte des Dokumentarfilms
- Filmtechnik: Theorie, Praxis und gestalterischer Einsatz:
Bildaufnahmetechnik (Film und Video), Lichtgestaltung, Kopierwerkstechnik Tonaufnahme, Tonnachbearbeitung, Filmschnitt, Montage, optische Auflösung
- Produktionskunde: Rollenverteilung, Motivliste, Drehplan, Kalkulation, Teamführung
- Spielfilmregie: Genres und Geschichte des Spielfilms, Stofffindung und -entwicklung, Dramaturgie, Drehbuchhandwerk (von der Idee über Expose und Treatment zum Drehbuch und Storyboard), Regiekonzeption (Bild- und Tongestaltung, Montage, Metrage, Figuren/Situationsbeschreibung)
- Szenenbild, Ausstattung, Maske, Kostüm, Special Effects
- Schauspielmethodik, Schauspieltraining und Schauspielführung

Kunsttheoretische Grundlagen:

- Filmgeschichte /-theorie/-ästhetik
- Filmdramaturgie
- Musikgestaltung im Film
- Bildgestaltung
- Montagetheorie

Studiengangübergreifende Komplexübungen:

- Praktische Dokumentarfilmübung F 1 (mit regiespezifischem Einzelunterricht)
- Praktische Spielfilmübung F 2 (mit regiespezifischem Einzelunterricht)

2. Hauptstudium

Alternierende Kursangebote und Werkstätten:

- Spezielle Aspekte der Spielfilmregie

(Genres des fiktionalen Films und offenen Formen, Schauspielführung, Schauspielmethodik, Arbeiten am Originalschauplatz, fernsehspezifische Formen, mobile mise-en-scene, Literaturverfilmung, Werbefilm, Werkstudien zu prominenten Regisseuren, usw.)

- Spezielle Aspekte der Dokumentarfilmregie (spezielle Genres wie Essay, Langzeitportraits, Ethnologischer Film, wissenschaftlicher Film, Werkstudien zu prominenten Regisseuren, Kinodokumentarfilm, Fernsehjournalismus, usw.)
- Praxis der Fernsehunterhaltung
- Spezielle Fragen der Film- und Fernsehtechnik
- Praxis der „Neuen Medien“
- Spezielle Aspekte der Produktionskunde (Urheber- und Leistungsschutzrecht, Vertragsrecht, Sponsoring, Filmförderung, Koproduktionen usw.)
- Spezielle Aspekte der Szenografie
- Praktische Aspekte der Filmmusik
- Psychologie der audiovisuellen Kommunikation
- Neuere Philosophie und sozialetische Fragen der Medienkommunikation

Weitere Projekte und Studententätigkeiten:

- Regieassistententätigkeit bei einem Hochschulprojekt
- Diplomfilmprojekt (mit regiespezifischem Einzelunterricht)

§ 8 Studienplan

Der detaillierte Studienplan liegt in Form eines Anhangs zur Studienordnung vor.

Durch die besondere Rolle des Regisseurs innerhalb eines Teams, das ein Filmwerk gestaltet, sind wesentliche Teile des Studienplans entsprechend § 2 der Grundordnung nur in Kooperation mit Lehrenden und Studierenden anderer Studiengänge zu realisieren. Er bedarf deshalb der ständigen Abstimmung mit den Lehraufgaben und Studienplänen der beteiligten Studiengänge.

Im Interesse der permanenten Studienreform, individueller Spielräume von künstlerisch Lehrenden und individueller Entwicklungen einzelner Studierender sind Abweichungen und Ergänzungen innerhalb der vorgegebenen materiellen Bedingungen möglich.

§ 9 Studien- und Lehrveranstaltungsformen

Das Studienangebot hat folgende Unterrichts- und Veranstaltungsformen:

1. Seminare (Gruppenunterricht mit vorwiegend theoretischem Charakter)
2. Werkstätten (primär praxisorientierter Gruppenunterricht)
3. Vorlesungen
4. projektbezogener Einzelunterricht (studiengangübergreifende Komplexübungen, Übungsfilme)
5. Exkursionen

§ 10 Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen

Die folgenden Fächer des Grundstudiums sind Pflichtveranstaltungen:

- Grundlagen und Praxis der Dokumentarfilmregie
8 SWS, 1. Sem., 7 SWS 2. Sem., bewertet gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen PO
- Praktische Dokumentarfilmübung „F 1“ (mit künstlerischem Einzelunterricht)
bewertet gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Besonderen PO
- Grundlagen und Praxis der Spielfilmregie
6 SWS, 2. Sem., 10 SWS 3.u. 4. Sem., bewertet gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen PO
- Schauspieltraining
2 SWS, 1. Semester, Testat
- Schauspielmethodik
5 SWS, 2. Semester, unbenoteter LN
- Praktische Spielfilmübung „F2“ (mit künstlerischem Einzelunterricht)
bewertet gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Besonderen PO
- Filmdramaturgie
4 SWS, 1 Semester, bewertet gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen PO
- Montage-theorie
2 SWS, 1 Semester, unbenoteter LN
- Bildgestaltung
2 SWS, 2 Semester, bewertet gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen PO
- Filmgeschichte Ia und Dokumentarfilmgeschichte
6 SWS, 1 Semester, 4 SWS 1 Semester, bewertet gem. § 6 Abs.1 Satz 1 der Besonderen PO
- Stoffentwicklung
4 SWS, 4 Semester, bewertet gem. § 6 Abs.1 Satz 1 der Besonderen PO
- Filmtechnologie
4 SWS 1 Semester, Testat
- Produktionskunde
1 SWS, 1 und 3. Semester, Testat
- Dokumentarfilm II
2 SWS, 1 Semester, unbenoteter LN
- Musikgestaltung und -geschichte
2 SWS 1 Semester, bewertet gem. § 6 Abs.1 Satz 1 der Besonderen PO
- Theoretische Vordiplomarbeit/Werkstattbericht
bewertet gem. § 6 Abs.1 Satz 1 der Besonderen PO

Wahlpflicht:

- Filmästhetik oder Wahrnehmungstheorie.
2 SWS 1 Semester, bewertet gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen PO

Hauptstudium

Pflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium:

- Filmgeschichte Ib und Filmgeschichte II
6 SWS 1 Semester und 4 SWS 1 Semester, bewertet gem. § 6 Abs.1 Satz 1 der Besonderen PO,

Die Herstellung von vier praktischen Projekten im Ergebnis von Werkstätten, die Herstellung eines praktischen Diplomfilmprojektes (jeweils mit projektbezogenem künstlerischem Einzelunterricht) und die theoretische Diplomarbeit sind obligatorisch. Die theoretische Diplomarbeit wird zu einem regiespezifischen Sachverhalt erarbeitet und hat einen Umfang von mindestens 20 bis maximal 80 Seiten (Anhänge nicht berücksichtigt).

Der Nachweis einer Regieassistentenpraxis, die Teilnahme an zwei weiteren Kursen oder Werkstätten ist ebenfalls obligatorisch sowie die Bedingung, dass mindestens einer der ausgewählten wahlobligatorischen Praxisveranstaltungen in einem Atelier oder TV -Studio gedreht wird („Studioschein“).

Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium:

die Teilnahme an 6 Kursveranstaltungen im Hauptstudium. Eine Werkstatt hat in der Regel 60 bis 80 Unterrichtsstunden. Weitere Bedingungen und Wahlmöglichkeiten:

- Mindestens 4 der gewählten Kursveranstaltungen müssen Werkstattseminare mit praktischem Ergebnis auf Film oder Video sein.
- Mindestens eines der gewählten Werkstattseminare muss in einem Atelier oder TV-Studio gedreht werden.
- Der regelmäßige Besuch einer periodisch stattfindenden Veranstaltungsreihe mit Gastregisseuren (z.B. zum Gegenwarts-kino oder zu einem best. Genre) wird wie der Besuch einer Kursveranstaltung angerechnet.
- Bis zu zwei Kursveranstaltungen können auch aus anderen HFF-Studiengängen gewählt werden, sofern es sich dabei um regierelevante Lehrangebote handelt.
- Ein Nachweis über ein regierelevantes Berufspraktikum kann wie der Besuch einer Kursveranstaltung angerechnet werden.

§ 11 Studienberatung

(1) Jeweils zu Beginn des Grundstudiums werden die Studierenden in Einführungsveranstaltungen über die Struktur des Studiums informiert und auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete hingewiesen sowie in allen das Studium, die Leistungsnachweise und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten.

(2) Vor und nach jedem Übungsfilm findet eine Beratung bzw. Auswertung für die Studenten statt, in der der Arbeitsprozess und das Ergebnis analysiert werden. Die Teilnahme ist für die Studenten obligatorisch.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.